

Sitzung vom 10. Juli 1996

2181. Anfrage (Übernahme der Krankenkasse Krankenfürsorge Winterthur KFW durch die «Winterthur»-Versicherungen)

Die Kantonsräte Christoph Schürch, Winterthur, und Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, haben am 15. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ende letzter Woche wurde bekannt, dass die Krankenkasse Krankenfürsorge Winterthur von den «Winterthur»-Versicherungen übernommen werden soll. Krankenkassen dürfen bekanntlich von Gesetzes wegen keine Gewinne erarbeiten und werden von der öffentlichen Hand subventioniert. (Subventionen heute 13,4% der Gesamteinnahmen, Experten erwarten im Jahr 2005 immer noch ca. 10%.) Andererseits sind Privatversicherungen gewinnorientierte Unternehmen. Die KFW geht ohne jegliche finanzielle Entschädigung an die «Winterthur».

Es stellen sich diesbezüglich folgende Fragen. Wir bitten den Regierungsrat, diese zu beantworten:

1. Welches Interesse hat der Kanton Zürich, welche Vor- und Nachteile für den Staat sieht der Regierungsrat an einer solchen Mammuthochzeit?
2. Welche Vor- und Nachteile erwachsen den KFW-Versicherten aus dieser Übernahme?
3. Wie ist garantiert, dass nicht öffentliche Subventionen (Bund, Kanton, Gemeinden) in Kanäle der Privatassekuranz übergehen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass das Vermögen und die Rückstellungen, welche durch die KFW-Mitglieder gebildet wurden, einfach so entschädigungslos an private Aktionäre übergehen?
5. Die KFW ist ein Verein. Im ZGB steht: «Eine Umwandlung des Vereinszwecks kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.» Uns ist nicht bekannt, dass die KFW-Mitglieder vor den Übernahmeverhandlungen konsultiert wurden. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Sachverhalt?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, und Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die Aufsicht über die Krankenversicherer ist nicht Aufgabe des Kantons, sondern des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) bzw. des Bundesamtes für Privatversicherung (BPV) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Ein Zusammenschluss der beiden Versicherungen bringt eine breitere Verteilung des Versicherungsrisikos auf mehr Versicherte mit sich. Weiter bedeutet er die Möglichkeit einer Kostenreduktion im Bereich der Administration, was sich positiv auf die Prämienentwicklung auswirken kann. Anders als im alten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG), welches den Krankenkassen Staatsbeiträge zusicherte, sieht das neue KVG keine Subventionen an die Krankenversicherer mehr vor. Neu werden Beiträge der öffentlichen Hand nur noch als Individuelle Prämienverbilligung (IPV) an Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ausbezahlt. Es besteht somit keine Gefahr, dass durch den Zusammenschluss der beiden Versicherer Staatsbeiträge in die Kanäle der Privatassekuranz abfließen werden.

Gemäss Art. 12 KVG müssen Krankenkassen als juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts konstituiert sein, die keinen Erwerbzweck verfolgen und hauptsächlich die soziale Krankenversicherung betreiben. Nach Art. 12 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) kann eine Krankenkasse auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen, sofern sie im Sinne von Art. 620 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)

keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Zur Absicherung verbietet Art. 13 KVG ausdrücklich jede Zweckentfremdung der Mittel der sozialen Krankenversicherung. Die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung wird vom Eidgenössischen Departement des Innern nur dann erteilt, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 13 KVG; Art. 12 KVV).

Als juristische Person des Privatrechts kann ein Verein seine Organisation ändern oder sich selbst auflösen bzw. sich in eine andere Rechtsform überführen, sofern die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden. Beschlüsse, welche gegen die Vorschriften verstossen, können von jedem Vereinsmitglied binnen Monatsfrist nach Kenntnisnahme beim Richter angefochten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi